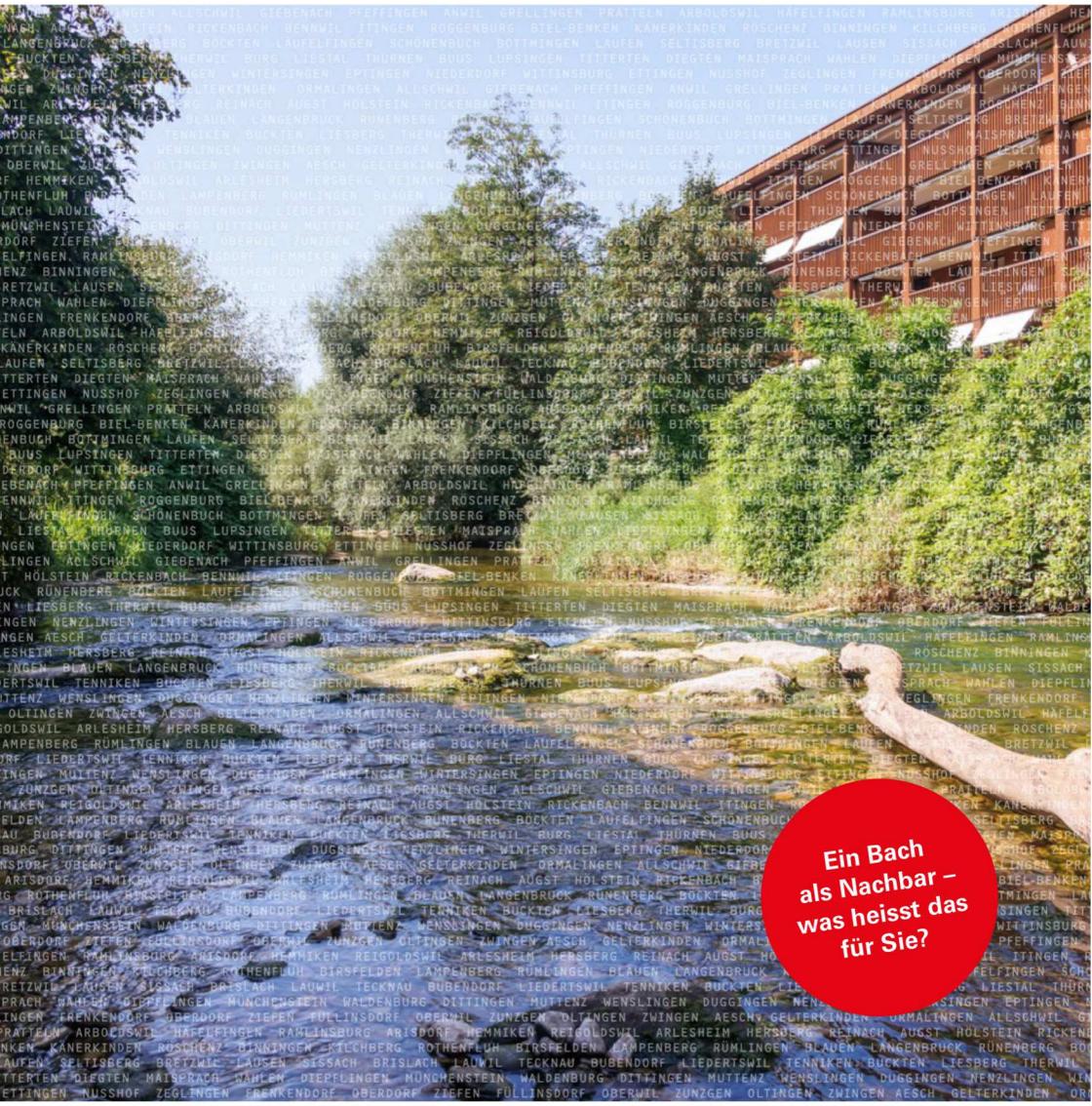


LEBEN AM BACH

INFORMATIONEN FÜR ANWOHNERINNEN UND ANWOHNER



Ein Bach
als Nachbar –
was heisst das
für Sie?

IN KÜRZE

Gewässer und ihre Umgebung bieten Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen und vernetzen verschiedene Lebensräume. Sie verbessern das Lokalklima, erhöhen die Siedlungsqualität und bieten uns Erholung. Naturnahe Gewässer helfen auch beim Hochwasserschutz.

Damit unsere Fließgewässer ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen können, brauchen sie Platz, Schutz und Pflege:

Dieses Platz gibt ihnen der sogenannte Gewässer-raum. Das ist ein mindestens 11 Meter breiter Korridor entlang des Bachs.

Zum Schutz der Gewässer und ihrer Uferbereiche darf der Gewässerraum nur eingeschränkt genutzt werden. Dort sind keine Bauten, keine Komposthaufen und kein Düngungserlaubt. Auch dürfen nur geringe Wassermengen entnommen werden. Ufersicherungen und Bachquerungen sind nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Die Pflege der Böschungen übernehmen die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Sie mähen die Böschung, pflegen die Gehölze und entfernen invasive, nicht-einheimische Pflanzen.

Das Baselbiet ist von den unzähligen Fließgewässern geprägt. Sie bieten sowohl der Natur als auch dem Menschen viel Lebensqualität. Ein sorgsamer Umgang mit unseren Gewässern ermöglicht, dass wir alle unser Leben am Bach geniessen können.

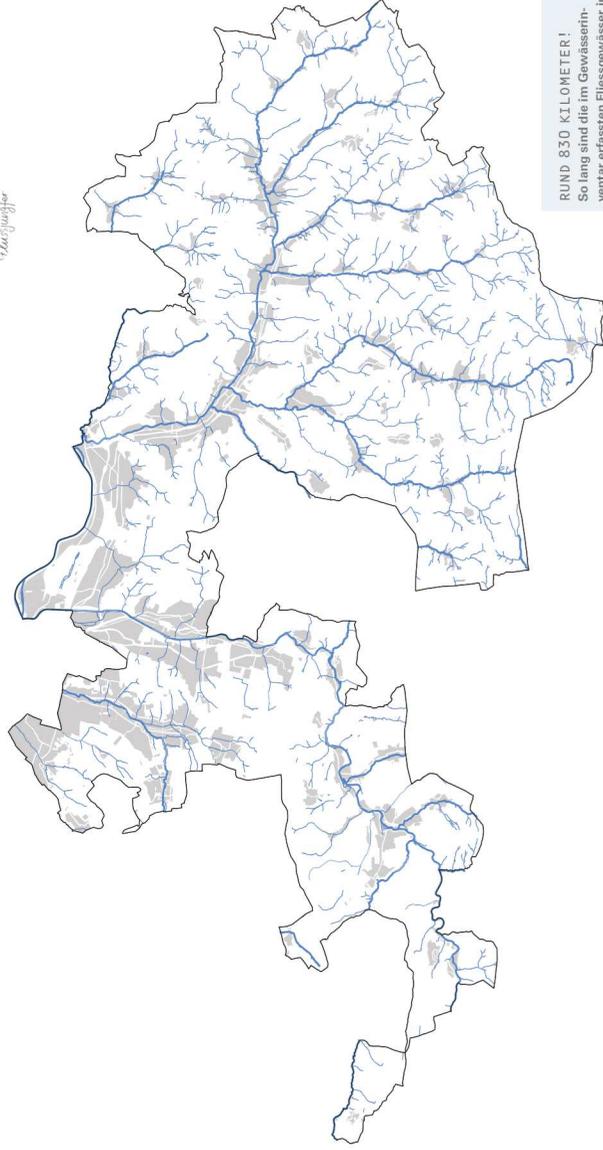


Bachstelze

GEWÄSSER DURCHZIEHEN UNSEREN KANTON



Fliegjungfer



RUND 830 KILOMETER!

So lang sind die im Gewässerrheinverfasser Fließgewässer im Kanton - etwa so lang wie der Weg von Liestal nach Rom. Von diesen 830 km fließen rund 160 Kilometer durchs Siedlungsgebiet.



GEWÄSSER BRAUCHEN PLATZ

WAS IST EIN GEWÄSSERRAUM?

Unsere Gewässer benötigen einen Korridor, damit sie nicht noch mehr zugebaut werden. Sie brauchen genügend Platz, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Korridor heisst: «Gewässerraum». Er darf nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden. Seine Breite variiert je nach Art, ökologischem Zustand und Grösse (Bachsohlenbreite) des Gewässers. Der Gewässerraum beträgt mindestens 11 Meter und umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich, in der Regel ist er gleichmässig auf beide Ufer verteilt.



Heronsand

WIE SCHÜTZEN WIR UNSERE GEWÄSSER?

Wir alle können einen wichtigen Beitrag leisten, um unsere Gewässer zu schützen, zu erhalten und aufzuwerten. Dieses Engagement dient nicht allein dem Gewässerschutz selbst, sondern wirkt sich positiv auf viele Bereiche aus: vom Schutz des Menschen vor Hochwasser über die Sicherung unserer Trinkwasserversorgung und die Stärkung der Biodiversität mit dem Erhalt der Artenvielfalt bis hin zur Unterstützung eines gesunden Mikroklimas. Auf diese Weise bewahren wir unsere wichtigste Lebensgrundlage, das Wasser, und verbessern die Lebensqualität aller Lebewesen.



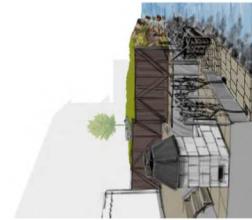
Webseite:
Gewässerraum



Webseite:
GeoView BL -
Gewässerraum



GEWÄSSER BRAUCHEN SCHUTZ



KEINE BAUTEN UND ANLAGEN ERRICHTEN

Im Gewässerraum sind Bauten und Anlagen grundsätzlich verboten. Dazu gehören zum Beispiel Gartenhäuschen, Kompostplätze, Wege, Treppen, Sitzplätze, Chemienäse, Stürzmauern, fundierte Zaune, Zuhäfen, Parkplattze, Lichtschächte, Beleuchtungsanlagen, Norastränge, Balkone, Wärmepumpen, Retentionsanlagen oder Terrainveränderungen.

Bitte vermeiden Sie auch blödhaltige Farben und Verputze an Fassaden in Bachnähe.

VORSICHT!
Befindet sich auf Ihrem Grundstück ein Schachtdeckel, fliessen das darin gesammelte Wasser möglicherweise direkt in den naheliegenden Bach. Wenn auf diesem Weg Chemikalien oder andere gefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, kann dies zu einem Fischsterben führen. Daher sollten Sie auf Ihrem Hausvorplatz keine Autos oder Maschinen reinigen. Auch Wasser aus einem Pool darf nicht in den Bach abgelassen werden.



Webseite:
Oberflächengewässer –
Baselland



KEINE BRÜCKEN ODER UFERSCHERUNGEN ANBRINGEN

Querungshilfen wie beispielsweise Planken können weggespült werden und bei Hochwasser Engstellen verursachen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

Wenn am Ufer ein bisschen Erde abtrutscht, ist das normal. Bei grösserer Ufererosion und Schäden an Vertriebaumt, Bereich Wasserbau, Gewässerunterhalt. Sichern Sie keinestalls selber das Ufer. Improvisierte Ufersicherungen können sich bei Hochwasser ablösen und Engstellen verschliessen. Uferverbauungen benötigen immer eine wasserbauliche Bewilligung vom Kanton.



Webseite:
Baubewässer aus Pools
korrekt entsorgen



NUR KLEINE WASSERMENGEN ENTNEHMEN

Zum Pflanzengiessen darf Wasser mit einer Glasstamme oder einem Eimer geschöpft werden (Gemeingebrauch) – sofern die Behörden nichts anderes verfügen, beispielsweise bei Trockenheit. Wer grössere Mengen mit Leitungen, Schläuchen oder Pumpen entnehmen will, braucht eine Bewilligung des Kantons. So wird sichergestellt, dass der Wasserstand genügend hoch bleibt. Wenn zu viel Wasser entnommen wird, kann das negative Auswirkungen auf das Gewässer, die darin lebenden Tiere und Pflanzen haben, weil zu wenig Wasser übrigbleibt oder die Wassertemperatur ansteigt.

NUR EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE PFLANZEN SETZEN

Nicht einheimische Arten wie Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder sind nicht erlaubt, weil sie die natürliche Zusammensetzung und Vielfalt der Arten des Uferlebensraumes nachteilig beeinflussen. Siehe auch Kapitel «Neophyten».



Webseite:
Naturmahle
Gartengestaltung

KEINE BÜSCHE UND BÄUME ENTNEHMEN

Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Ufererosion, unerwünschten Nährstoff- und Pestizidenträgen und Erwärmung. Ufergehölze sind geschützt und dürfen nur im Rahmen von fachgerechten Pflege- oder ökologischen Aufwertungsmassnahmen geschnitten werden. Weil sie gesetzlich geschützt sind, dürfen sie ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden.

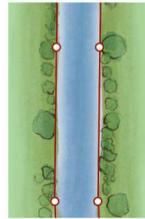
NICHT DÜNGEN

Der Gewässerraum ist extensiv zu nutzen. Das bedeutet, dass Bodenumbau sowie das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, umersagt sind. Eine naturnahe, strukturierte Gartengestaltung mit einheimischen, standortgerechten Arten ist möglich. Monotone Grünrasenflächen sind möglichst zu vermeiden.

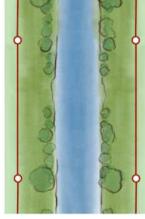
GEWÄSSER BRAUCHEN PFLEGE

WANN BIN ICH ZUR BÖSCHUNGSPFLEGE VERPFLICHTET?

Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer ist für den Unterhalt seines/ihres Grundstückes verantwortlich. Eine Ausnahme bildet die Bachschöpfung, also das eigentliche Gewässer. Sie wird in jedem Fall vom Kanton unterhalten. Es gilt also abzuklären, wie bei Ihnen die Eigentumsverhältnisse sind. Es gibt zwei Fälle:



Köcherfliegen



FALL 1:

GEWÄSSER MIT EIGENER PARZELLE
Liegt die Grenze im oder direkt am Gewässer, ist jede Anrainerin und jeder Anrasser auf seiner/ihrer Seite der Grenze für den Unterhalt der Uferböschung zuständig. Der Kanton ist für den Unterhalt der Bachsohle verantwortlich. Auch wenn ein Bach durch ein privates Grundstück fließt, besorgt der Kanton den Unterhalt des eigentlichen Bachs (ohne Uferböschung).

FALL 2:

GEWÄSSER MIT EIGENER PARZELLE
Handelt es sich um eine separate Gewässerparzelle (inkl. Uferböschung), ist der Kanton für den Unterhalt der gesamten Gewässerparzelle zuständig.



Fotografie: Känelhändli

TIPPI!

Weniger ist mehr. Lassen Sie beim Mähen einen Teil der Miese (max. 50%) über den Winter stehen und mähen Sie diesen erst im Folgejahr. Die Samenstände und Pflanzen bieten Lebensräume für Insekten, Nahrung für die Vögel und geben den Tieren Schutz.

WAS MUSS ICH BEI DER PFLEGE DER BÖSCHUNG BEACHTEN?

Um den Hochwasserschutz zu gewährleisten, haben Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer die Pflicht, Ihre Böschung beziehungsweise Parzelle entlang des Gewässers periodisch zu mähen, die Ufergehölze zu pflegen und invasive Neophyten zu bekämpfen. Bei diesen Arbeiten sollen die Tiere im und am Gewässer möglichst wenig gestört werden. Daher sind gewisse Zeiten sowie die Bestimmungen der Zonenreglemente der Gemeinden zu beachten.

BACHBÖSCHUNGEN MÄHEN

Wiesenböschungen: Erster Schnitt ab Ende Juni, wenn Wiesenpflanzen verblüht sind und Samen haben. Das Schmittgut ca. zwei Tage vor Ort trocknen lassen, damit Samen nachreifen und abfallen können. Danach abführen und kompostieren. Der zweite Schnitt ist nur an räuferschnittbereiten Böschungen und ab Ende August notwendig. Böschung mit bachtypischer Vegetation (Hohstaudenflur), Anfang September nur ein mal mähen.



Merkblatt:
Richtig mähen



UFERGEHÖLZE PFLEGEN

Büsche, Hecken und Bäume sind periodisch im Herbst oder Winter von September bis März zu schneiden. Während dieser Zeit haben die Ufergehölze Wachtumspause und es brüten keine Vögel. Dünger oder Pflanzenschutzmittel dürfen im Gewässerraum nicht verwendet werden.



Merkblatt:
Schnitt von Strauchern und Hecken



NEOPHYTEN ENTFERNEN

Invasive Neophyten verdrängen die natürlich vorkommenden Pflanzen und sind deshalb eine Gefahr für die einheimische Artenvielfalt. An Uferböschungen, die ökologisch wertvolle Lebensräume sind, müssen solche Pflanzen deshalb entfernt und korrekt entsorgt werden.



Webseite:
Neobiota - invasive Neophyten



Webseite:
Info flor. invasive Neophyten

WAS TUN BEI EINER GEWÄSSERVERSCHÜTZUNG?

Stellen Sie eine Gewässererschmutzung, tote Fische oder eine Havarie fest, melden Sie dies der Polizei (Notruf 112).



Webseite:
Schadendienst

GEWÄSSER ALS GEFAHREN-QUELLE

WIE KANN ICH MICH VOR DEM BACH SCHÜTZEN?

Bei Starkregenereignissen kann es an nahezu allen Gewässern zu Überschwemmungen und oberirdischen Abflüssen kommen, die Schäden an Gebäuden, Grundstücken oder Infrastrukturen verursachen können. Im schlimmsten Fall können sie auch Personen gefährden.

Ob Ihre Liegenschaften von Naturgefahren bedroht sind, sehen Sie unter:



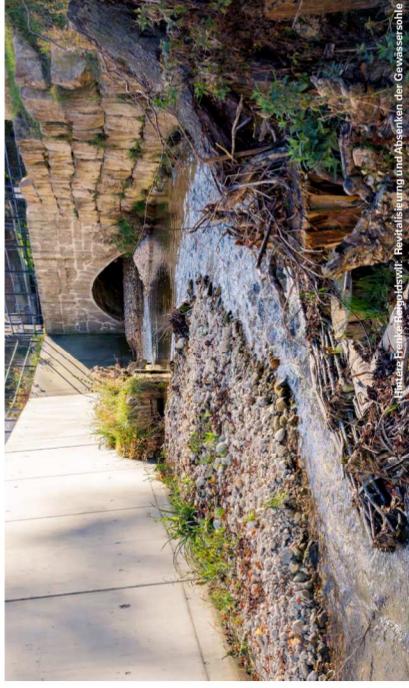
Webseite:
GeoView BL –
Gefahrenkarte des Kantons



Webseite:
Schutz vor Naturgefahren

Mit diesen Massnahmen können Sie zu Ihrem eigenen Schutz vor Naturgefahren beitragen:

- Abflussprofil vom Schwemholz freiräumen (kurzfristig)
- fachgerechte Ufer- und Gehölzpflege (kurzfristig)
- Rückbau von Erdöllungen (mittelfristig)
- Anpassung der Gartengestaltung ausserhalb des Gewässerraums (mittelfristig)
- Gerinnevernetzung (langfristig)
- Objektschutzmassnahmen am Gebäude wie Lichtschattenhöhung, Schutz von Öffnungen usw. (langfristig)



Unterhalb der Pumpbohrer: Revitalisierung und Absenken der Gewässersole

Sämtliche Massnahmen in, an und um öffentliche Gewässer sind mit dem Wässersbau zu besprechen. Sie bedingen im Regelfall eine wasserbauliche Bewilligung. Beim Erstellen von Schutzmassnahmen ist immer auch der Gewässerraum zu berücksichtigen. Bedenken Sie zudem, dass grössere bauliche Massnahmen unter Umständen auch eine Baubewilligung benötigen.

Bei der Planung von Bauprojekten müssen Sie mögliche Naturgefahren berücksichtigen. Bei Neubauten, sowie bewilligungspflichtigen Nutzungsänderungen, Umr- und Anbauten ist dem Baugesuch ein Nachweis über Schutzmassnahmen gegen Schäden durch gravitative Naturgefahren beizulegen. Die Schutzmassnahmen sind im Bauprojekt umzusetzen.

Bei Bauten im Bestand können freiwillige, präventive Objektschutzmassnahmen von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung finanziell unterstützt werden. Kontaktieren Sie die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung frühzeitig und vor allem vor einer entsprechenden Umsetzung.

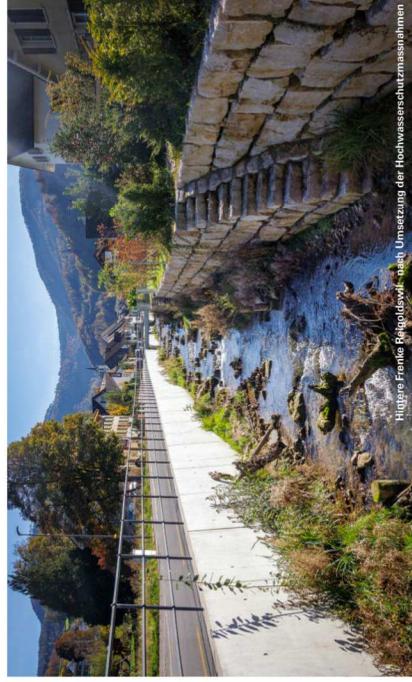
Generell gilt: Legt eine Gefährdung auf Ihrer Liegenschaft vor und Sie möchten sich über Massnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten informieren oder Sie möchten wissen, wie Sie vorgehen müssen, beraten Sie gerne Fachpersonen des Kantons.



Webseite:
Bewilligung von
Bauprojekten - Baugesuche



Webseite:
Objektschutzmassnahmen



Höhere Franke Rappoldswil: nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen



Webseite:
Wasserbau – wasser-
bauliche Bewilligung



Merktblatt:
Bauen im Gewässerraum
im Siedlungsgebiet

TIPP!

Die fachgerechte Pflege der Ufergehölze und Hecken sorgt für eine stabile Uferböschung und ist somit eine wichtige Massnahme zur Verbesserung des Hochwasser- und Erosionsschutzes.

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

AMT FÜR RAUMPLANUNG

Kantonsplanung
T 061 552 59 33
gewaesserraum@bl.ch

TIEFBAUAMT

Wasserbau
T 061 552 51 11
tiefbauamt@bl.ch

EBENRAIN-ZENTRUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND ERNÄHRUNG

Natur und Landschaft
T 061 552 21 21
ebenrain@bl.ch

AMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND ENERGIE

Wasser und Geologie
T 061 552 51 11
aue.umwelt@bl.ch

AMT FÜR WALD UND WILD BEIDER BASEL

Wildtiere, Jagd und Fischerei
T 061 552 56 59
afw@bl.ch

BAUINSPEKTORAT

T 061 552 67 77
bauinspektorat@bl.ch

BASELLANDSCHAFTLICHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Elementarschadenprävention
T 061 927 11 11
esp@bgv.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion

Das Merkblatt «Leben am Bach»
basiert auf einem Muster, finanziert durch
zh.ch/vielfaeltigezuerchergewaesser.
Erstfassung www.egg.ch,
Reto Schwitter, Natur und Landschaft.

Konzept und Text: www.frokomm.ch
Gestaltung: www.cadcomdesign.ch
Illustration: www.illustration-grafik.ch

Begleitgruppe:
Amt für Raumplanung: Nicole Lotz
Tiefbauamt: Michael Schaffner
Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:
Marion Sattler
Amt für Umweltschutz und Energie: Dominik Bänninger,
Marlen Ursella, Simon Amiet, Monika Bolliger,
Stamatina Makri
Amt für Wald und Wild beider Basel:
Daniel Zopfi
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung: Ralph Mettler,
Christof Amsler

Fotos: Bau- und Umweltschutzdirektion (2024)
Titelbild: Abschnitt Ergolz zwischen Lausen und Liestal

Liestal, Mai 2025